

Ein Datenschutz für alle Europäer

So titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 14. Dezember 2015. Was war da geschehen? Nach einem langen heftigen Meinungs austausch hatten sich im sog. „Trilog-Verfahren“ Beamte der Europäischen Kommission, Abgeordnete des Europäischen Parlaments und Vertreter des Europäischen Rates endlich – weitgehend, einen Tag später auch endgültig – auf einen Text der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung geeinigt. Es steht zwar immer noch die endgültige Absegnung durch den Ministerrat und das Parlament aus, doch ist dies nach allgemeiner Meinung wohl eher eine Formsache.

Um den Datenschutz war vor allem im Parlamentsausschuss erbittert gekämpft worden; es wurden im Lauf der Beratungen 3999 Änderungsanträge eingereicht. Die Erregung war so groß, dass darüber sogar ein abendfüllender Film gedreht wurde, der seit 12. November 2015 in den Kinos läuft („Democracy“ – Im Rausch der Daten, von David Bernet). Man kann sich lebhaft vorstellen, dass handfeste politische und wirtschaftliche Interessen hinter all dieser Erbitterung steckten. Die einen wollten mehr Transparenz, vor allem in Zeiten der NSA und Edward Snowdens, die anderen wollten die volkswirtschaftlichen Interessen ihrer Länder bzw. ihrer Wähler schützen.

Das Gesetzgebungsverfahren war nicht nur filmreif, sondern erstreckte sich auch über fast vier Jahre. Im Januar 2012 hatte die damalige Justizkommissarin einen ersten Entwurf eingereicht, der den Datenschutz in Europa ein bisschen mehr vereinheitlichen sollte. Zwar gibt es seit 1995 eine EU-Richtlinie über den Datenschutz, doch wurde diese nicht überall gleich intensiv ausgelegt, vor allem aber nicht in die nationale Gesetzgebung übergeleitet. Die bestehenden Differenzen im Wirkungsgrad des Datenschutzes nutzten viele Unternehmen für ihre eigenen Zwecke. Sie siedelten sich vorwiegend dort an, wo der nationale Datenschutz – Richtlinie hin oder her – eher Beißhemmungen zeigte. Wenn man das Ganze dann noch mit unterschiedlichen Unternehmenssteuern garnierte, ließ sich daraus ein ganz schöner Wettbewerbsvorteil eines einzelnen Mitgliedslandes herausarbeiten.

Wie war das möglich? Für den Datenschutz, den ein Gewerbebetrieb zu beachten hat, gilt das Recht desjenigen Staates, in dem das betreffende Unternehmen innerhalb der Europäischen Union seinen Stammsitz hat. Wenn nun zufällig dieses Land sowohl niedrige Datenschutzanforderungen wie auch niedrige Steuersätze hat, profitieren Unternehmen ebenso davon wie dieses Land. Für den Verbraucher und den Inhaber von persönlichen Daten bringt dies nicht gerade oder nur Vorteile: Er hat eben hinzunehmen, dass die auf seinem Handy gespeicherten Daten seiner Freunde für Werbezwecke quasi veröffentlicht werden. In volkswirtschaftlicher Hinsicht wird ein Land anderen gegenüber bei der Wahl des Standortes deutlich bevorzugt.

Gerade Deutschland litt unter diesem Gefälle der wirtschaftlichen Bedingungen. Der Datenschutz wurde bei uns schon immer sehr ernst genommen und vielfach sogar übertrieben. Im Hinblick auf die Ansiedlung von Unternehmen, welche den Datenschutz eher als Belastung für ihre Gewinnchancen ansehen, war dies natürlich ein Standortnachteil. Andererseits hatte Deutschland immer ein Interesse daran, sich den eigenen Datenschutz nicht verwässern zu lassen; dieses Interesse hat lange Zeit die Einigung behindert. So stellt sich natürlich die Frage, ob der nun gefundene Kompromiss auch das Ende des strikten Datenschutzes in Deutschland bedeutet. Kann Deutschland bei Bedarf strikere Regeln einbauen? Wie wirken sich die Änderungen in der EU-Verordnung für den Verbraucher aus?

Ich hoffe, diese und einige andere Fragen unter Konzentration auf das Wesentliche Ihnen mit meinem Vortrag beantworten zu können.

Jupp Joachimski